



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 15.000/7-Pr.7/90

A-1011 Wien, Stubenring 1  
DVR 37 257  
Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a  
Telefax 713 79 95, 713 93 11  
Telefon 0222/71100 Durchwahl  
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Dr. Matousek/5629

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1016 Wien

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Betreff:  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
dem das Allgemeine Sozialver-  
sicherungsgesetz geändert wird  
(49. Novelle zum ASVG);  
Ressortstellungnahme

15.000/7-Pr.7/90

Zl.	23	Ge. 9.10
Datum:	9. APR. 1990	
Verteilt	12. April 1990 Ano	

27. März

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten  
beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner an das  
Bundesministerium für Arbeit und Soziales gerichteten  
Stellungnahme zum Entwurf des im Betreff ertsichtlichen  
Bundesgesetzes zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 27. März 1990

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:


**REPUBLIK ÖSTERREICH**

 BUNDESMINISTERIUM  
 FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1

DVR 37 257

Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a

Telefax 713 79 95, 713 93 11

Telefon 0222/71100 Durchwahl

Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 15.000/7-Pr.7/90

Dr. Matousek/5629

 An das  
 Bundesministerium für  
 Arbeit und Soziales

 Bitte in der Antwort die  
 Geschäftszahl dieses  
 Schreibens anführen.

im Hause

Betreff:  
 Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
 dem das Allgemeine Sozialver-  
 sicherungsgesetz geändert wird  
 (49. Novelle zum ASVG);  
 Ressortstellungnahme

zu Zahl 20.049/3-1/1990 vom 16. Feber 1990

 Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten  
 beeht sich, zu dem o.a. Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen  
 wie folgt:

Allgemein

Abgelehnt wird von ho. Seite die Verschärfung der Meldevorschriften bei der Anmeldung von Beschäftiøten, die generelle Einbeziehung der Ferialpraktikanten in die Vollversicherung und die kostenlose Anrechung von Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung für jene Zeiten, die ein Ruhen des Anspruches auf Arbeitslosengeld wegen Bezugs einer Urlaubsentschädigung oder Urlaubsabfindung bewirken. Ausdrücklich begrüßt wird die Beseitigung von Härten in der Wanderversicherung, die sich dadurch ergeben haben, daß Versicherte eine Schmälerung ihrer Pensionsbemessungsgrundlage aufgrund der ehemaligen Neuzugänger-Mindestbeitragsgrundlage nach dem GSVG hinnehmen mußten. Es wird von ho. Seite die Absicht, die künftige Anpassung der Pensionen als Schätzgröße durch den Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung vorzu-

- 2 -

nehmen, als wesentliche Verunsicherung der Pensionisten und als lohnpolitisch bedenklich abgelehnt.

Im einzelnen wird folgendes bemerkt:

Zu Art. I Z.1 (§ 4 Abs. 1):

Die generelle Einbeziehung der Ferialpraktikanten in die Vollversicherungspflicht erscheint nicht gerechtfertigt. Die Erläuterungen gehen davon aus, daß bei gleicher oder ähnlicher praktischer Tätigkeit eine unterschiedliche Behandlung der Ferialpraktikanten eintritt. Diese ist aber derzeit nicht gegeben, weil ja nach dem geltenden Recht beim Vorliegen der Merkmale eines Dienstverhältnisses in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit die Vollversicherungspflicht zwingend ist. Jene Ferialpraktikanten, denen aber lediglich einfache Kenntnisse vermittelt werden und die nur aus betriebsorganisatorischen und pädagogischen Gründen dem zeitlichen Rahmen im Betrieb unterliegen, müßten künftig ebenfalls voll versichert werden, was nicht gerechtfertigt erscheint. Nach ho. Erachten wird die Bereitschaft der Betriebe, echte Ferialpraktikanten aufzunehmen, erheblich sinken. Es würde statt der erwünschten Klarstellung diese Regelung nur bewirken, daß vielfach das sogenannten "Taschengeld" unter die Geringfügigkeitsgrenze absinken wird.

Zu Art. I Z. 2 lit.d (§ 5 Abs.2):

Der Entfall der Anpassung der Geringfügigkeitsgrenze, der als eine der Maßnahmen zur Eindämmung der Schwarzarbeit begründet wird, sollte kritisch überprüft werden. Abgesehen davon, daß es langfristig offenbar nur mehr eine generelle Vollversicherung geben soll, wurde nicht berücksichtigt, daß bei sehr vielen Frühpensionisten es zu einem Wegfall der Pension kommen dürfte, wenn die Geringfügigkeitsgrenze im absoluten Geldwert immer kleiner wird. Schließlich würde auch der Hinzuerdienst bei Arbeitslosigkeit und Notstandshilfebezug immer mehr eingeschränkt, was vor allem die Bezieher des niedrigsten Arbeitslosengeldes treffen würde. Schließlich würde diese Maßnahme auch

- 3 -

langfristig eine weitere Verbürokratisierung und eine zusätzliche Kostenentwicklung bei den Betrieben bedeuten, wenn bei geringfügigen Tätigkeiten schon die Vollversicherungspflicht besteht. Ho. wird diese Maßnahme als untauglich abgelehnt.

Zu Art. I Z.11 (§ 33 Abs. 1 und Abs. 3):

Während das ho. Ressort gegen die Übermittlung einer Abschrift der bestätigten Meldung (Anmeldung von Ausländern) vom Krankenversicherungsträger an das zuständige Arbeitsamt keinen Einwand erhebt, wird die vorgeschlagene Bestimmung des § 33 Abs. 3 zur Gänze abgelehnt. Die vorläufige Anmeldung jedes Beschäftigten mit dem Tag des Beginnes der Beschäftigung würde eine weitere Verschärfung und unnötige Erschwerung für die Dienstgeber bedeuten, ohne dadurch die Schwarzarbeit wirksam eindämmen zu können. Schließlich müßte auch ein ungeheuerer Kontrollaufwand bei den Kassen anfallen, ob die vorläufigen Meldungen mit den endgültigen Meldungen übereinstimmen. Da schon nach dem geltenden Recht der Postweg in die nur dreitägige Meldefrist einzurechnen ist, ist in vielen Fällen ohnedies der Dienstgeber genötigt, am ersten Tag der Beschäftigung die Anmeldung vorzunehmen. Schließlich hat auch der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger bescheinigt, daß 99 % der Dienstgeber ein ordnungsgemäßes Meldeverhalten an den Tag legen.

Wenn man die Schwarzarbeit wirksam eindämmen will, wäre es sinnvoller, daß Betriebsprüfer der Kassen gezielt jene Firmen aufsuchen, die der Beschäftigung von Schwarzarbeiten verdächtigt werden. Diese Kassenorgane könnten an Ort und Stelle sofort Anmeldungen durchführen. Hierbei könnte wenigstens bürokratischer Aufwand vermieden werden, weil die Kassenbeamten schon die Anmeldeformulare mit den Durchschriften mitführen und gleichzeitig diese Durchschriften bestätigen könnten, wovon eine dann

- 4 -

dem Arbeitnehmer sofort ausgehändigt werden könnte. Eine solche Maßnahme würde daher unnötige Doppelgeleisigkeiten vermeiden.

Zu Art. I Z.12 (§ 40):

Die do. Absicht, die Meldeverpflichtung für Zahlungsempfänger einerseits auf Geldleistungen aus den Versicherungsfällen der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Mutterschaft auszuweiten und andererseits die Meldefrist von 2 Wochen auf 7 Tage zu verkürzen, ist zu begrüßen; es erschiene aber auch hier eine dreitägige Frist zumutbar und sinnvoller. Wenn einerseits dem Dienstgeber nach dem geltenden Recht eine dreitägige Meldefrist für jeden Beschäftigten zugemutet wird, sollte man beim Leistungsbezieher von Kranken- oder Wochengeld bzw. beim Pensionsbezieher auch den gleichen Maßstab anlegen. Mit der vom do. Ressort vorgeschlagenen Lösung würde wiederum ein Teil von Überbezügen bestehen bleiben, wenn die Erwerbstätigkeit erst innerhalb einer Woche vor dem Überweisungstermin der Pensionszahlung aufgenommen wird. Da das Ziel von Ruhensbestimmungen eine ungeschmälerte Pensionsleistung neben vollem Erwerbseinkommen auszuschalten, unbestritten ist, wäre diesem weitestgehend zu entsprechen.

Zu Art. I Z. 16 (§ 68 Abs. 1):

Obwohl das Anliegen der Sozialversicherung verständlich ist, sollte im Gegenzug im § 69 eine wenigstens fünfjährige Frist zur Rückforderung von zur Ungebühr entrichteten Beiträgen vorgesehen werden. Es geht nämlich nicht an, nur die Sozialversicherung zu schützen, während Einzelpersonen bei einer Versäumnis der Rückforderung innerhalb der dreijährigen Frist keine Möglichkeit mehr haben, zu ihren zu Unrecht bezahlten Beiträgen zu gelangen. Nach ho. Informationen gibt es einige Härtefälle, wo Zehntausende Schilling bezahlt wurden und die Versicherungsträger infolge Fehlens eines Rückzahlungstatbestandes die Rückleistung verweigern.

- 5 -

Zu Art. I Z. 20 (§ 94 Abs. 2):

Die dort beabsichtigte Klarstellung ist in den Erläuterungen sehr unklar umschrieben. Es wäre zweckmäßig, anzuführen, um welche Härtefälle es sich handelt.

Zu Art. I Z. 23 (§ 102):

Obwohl der Regelungsbedarf akzeptiert wird, ist der Wortlaut dieser Bestimmung inkonsistent. Einerseits wird eine Verfallsfrist von drei Jahren bei einem Anspruch auf Kostenerstattung oder auf Kostenzuschuß vorgeschlagen, während sonst der Leistungsanspruch bereits nach 2 Jahren nach dem Entstehen verloren gehen soll. Um Rechtsunsicherheit und Unklarheiten zu vermeiden, sollte generell ein dreijähriger Verfall für den Anspruch auf Leistungen aus der Krankenversicherung vorgesehen werden.

Zu Art. IV Z.1 lit.b (§ 227 Abs. 1 Z.5):

Die kostenlose Einführung von Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung für jene Zeiten, die ein Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld wegen des Bezugs einer Urlaubsentschädigung oder Urlaubsabfindung bewirken, wird von ho. Seite eher abgelehnt. Obwohl zwar ein Überweisungsbetrag aus Beiträgen der Arbeitslosenversicherung vorgesehen ist, würde dennoch eine vollkommene Kostendeckung hiefür nicht eintreten. Außerdem erscheint es unzumutbar, daß jene Ehegatten von Gewerbetreibenden, die im Betrieb mittätig waren und bis 1969 rechtswidrig von der Versicherungspflicht ausgeschlossen waren, nach wie vor keinerlei Möglichkeiten eines Nachkaufs solcher Zeiten erhalten, während hier eine beitragsfreie Ersatzzeit ohne zwingende Notwendigkeit geschaffen werden soll.

- 6 -

Schließlich ist auch die Übergangsbestimmung gemäß Art. VI Abs. 2 abzulehnen, wonach die Weiterversicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG für diese Zeiten als unwirksam erklärt werden soll und die entrichteten Beiträge über Antrag zurückgefordert, oder von Amts wegen rückerstattet werden können. Dies widerspricht dem Gedanken einer sinnvollen Eigenvorsorge, zumal nach der arbeitsrechtlichen Judikatur die Ermittlung der Urlaubsentschädigung bzw. Urlaubsabfindung inklusive der Sonderzahlungen zu erfolgen hat und aufgrund der weitgehenden Abgabenfreiheit dieser Entgeltbestandteile die Bezahlung von Versicherungsbeiträgen sicherlich zumutbar ist.

Zu Art. IV Z.3 (§ 238 a):

Wenngleich dem Grundprinzip einer Schutzbestimmung für die Pensionsbemessungsgrundlage bei Vollendung eines höheren Lebensalters zugestimmt wird, wird an der vorgeschlagenen Neuregelung kritisiert, daß sie einerseits eine weitere altersmäßige Differenzierung zwischen männlichen und weiblichen Versicherten vornimmt, ohne daß hiefür eine spezielle Begründung in den Erläuterungen aufscheint und andererseits nicht Bedacht darauf genommen wird, daß der Versicherte nach dem Ausscheiden aus einem Dienstverhältnis auch eine selbständige Erwerbstätigkeit mit geringerem Einkommen aufnehmen kann und genauso für den Erhalt der besseren Bemessungsgrundlage schutzwürdig wäre. Aus ho. Sicht sollte sowohl für männliche als auch weibliche Versicherte auf das vollendete 50. Lebensjahr abgestellt werden, was konform mit der Bemessungsgrundlage nach § 239 ginge und auch kein Präjudiz für eine Regelung im Rahmen einer großen Pensionsreform wäre.

Zu Art. V Z. 6 (§ 423 Abs. 1):

Wenn schon durch sprachliche Verbesserungen mehr Klarheit geschaffen werden soll, darf aber nicht am Wesen einer Bestimmung

vorbeigegangen werden. Die beabsichtigte Neuregelung zu § 423 Abs. 1 erscheint wenig gegückt. Wenn auch gedacht war, Versicherungsvertreter der Dienstnehmer- bzw. Dienstgebergruppe nicht als spezielle Gruppen dieser Kurien zu betrachten, so wäre nach der jetzigen Diktion ein solcher Versicherungsvertreter von der Zugehörigkeit als pflichtversicherter Dienstnehmer oder als Dienstgeber eines solchen des jeweiligen Versicherungsträgers abhängig. Es erscheint fraglich, ob eine so enge Bindung gewollt ist, und sollte daher die geltende Formulierung bestehen bleiben.

Zu Art. V Z. 10 lit. b (§ 434 Abs. 3):

Auch hier ist die Neufassung des ersten Satzes kritisch zu betrachten. Dieser Satz sollte darauf Bedacht nehmen, daß es ja nur einen Vorsitzenden des Überwachungsausschusses des Hauptverbandes gibt.

Zu Art. V Z. 12 (§ 444 Abs. 4):

In den Erläuterungen zur Aufhebung des § 444 Abs. 4 sind keine neuen Gründe seit der 34. ASVG-Novelle angeführt, die diese Maßnahme rechtfertigen. Im Zweifelsfalle sollte man die Sektionierung der Erfolgsrechnungen zwischen Arbeitern und Angestellten jedenfalls belassen, werden solange es arbeitsrechtlich bedeutsame Unterschiede gibt.

Zu Art. V Z. 16 (§ 506 d):

Bei der Umrechnung von ausländischen Einkünften erscheint die Nichtberücksichtigung einer Kursänderung unter 10 vH geeignet, Härten herbeizuführen. Es sollte daher ein geringerer prozentsatz (etwa 5 vH) gewählt werden.

- 8 -

Zu Art. V Z. 18 lit. b und lit. c (Anlage 1 - Berufskrankheiten Nr. 19 und Nr. 30

Die neue Formulierung bei diesen Berufskrankheiten (statt Erwerbsarbeit: Verwendung des Begriffes "Tätigkeiten") könnte dann zu Mißverständnissen führen, wenn darunter auch privatwirtschaftliche Tätigkeiten verstanden werden. So könnte die Tatsache des Rauchens ebenfalls zur Berufskrankheit führen, was sicher nicht gemeint war. Es darf daher vorgeschlagen werden, zwischen den Worten "schädigender" und "Tätigkeiten" das Wort "beruflicher" in der Z. 19 und Z. 30 einzufügen.

Zu Art. VI Abs. 6 und 7:

Diese Neuregelung zur Beseitigung von Härten in der Wanderver sicherung wird von ho. Seite begrüßt, weil sie ohne Beitrags zahlung eine Verbesserung für jene Versicherten bringen wird, deren Beitragsgrundlagen sich aufgrund der tatsächlichen Einkünfte gegenüber der früheren GSVG- Mindestbeitragsgrundlage wegen Neuzugang sich erhöhen werden. Erfreulich ist auch, daß auf Antrag des Versicherten bereits bei laufenden Pensionsansprüchen diese Verbesserung herbeigeführt werden kann. Es stellt sich die Frage, ob die eingeräumte sechsmonatige Antragsfrist für die Erhöhung des Leistungsanspruches ab 1.7.1990 nicht auf 12 Monate bis 30.6.1991 verlängert werden sollte.

Weiters darf angeregt werden, den Anfall von Invaliditäts (Berufsunfähigkeit) pensionen neu zu regeln. Während derzeit der Eintritt der Voraussetzungen der Invalidität (Berufsunfähigkeit) genügt, sollte ho. der Anfall erst ab dem Ende des Dienstverhältnisses eintreten. Dies würde in einer Reihe von Fällen sozialpolitisch nicht gerechtfertigte Mehrfachbezüge ausschließen und der Rechtslage nach dem GSVG bzw. BSVG entsprechen, wo der Gesetzgeber die vollständige Zurücklegung al-

- 9 -

ler Gewerbeberechtigungen bzw. die vollständige Aufgabe der land(forst)wirtschaftlichen Tätigkeit, die die Pflichtversicherung begründet, verlangt.

Ferner sollte auch ein befristeter Hilflosenzuschuß eingeführt werden, weil in vielen Fällen durch medizinische Verbesserungen (z.B. Hüftgelenksoperationen) die Hilflosigkeit nach absehbarer bestimmter Zeit wieder beseitigt wird.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Wien, am 27. März 1990

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

